



überreicht von



Pflicht zur Bestätigung von wichtigen Mails

In einem steuerrechtlichen Urteil hat sich das Bundesgericht u.a. zur Zustellung von elektronischen Nachrichten geäussert. Es hält in seinem Entscheid fest, dass der Versender auftragsrechtlich verpflichtet ist, die Zustellung zumindest **entscheidrelevanter** elektronischer Nachrichten per Telefon oder Post zu verifizieren, wenn der Empfänger den Erhalt nicht bestätigt.

Da bekannt ist, dass der E-Mail-Verkehr beträchtliche Unsicherheiten birgt, ist der Versender verpflichtet, sich eine entsprechende Empfangsbestätigung vom Adressaten einzuholen. Eine wichtige Mitteilung per E-Mail zu versenden, ohne weitere Kontroll-Massnahmen zu ergreifen, entspricht nicht sorgfältiger Erfüllung eines Auftragsverhältnisses. (Quelle: BGE 2C_699/2012 vom 22.10.12) ■

Cadastralinfo – Grundstückinformationen online

Via Internet sind neu die verschiedensten Informationen des schweizerischen Katasterwesens einsehbar. Die neue Anwen-

dung der Amtlichen Vermessung Schweiz findet mit einer Adresse, einer Parzellennummer oder den Landeskoordinaten ein gesuchtes Grundstück und liefert nebst Plan und Luftaufnahme auch die zugehörigen Informationen.

Um zu den gewünschten Informationen zu gelangen, gibt man auf www.cadastr.ch/info nur die Adresse, die Parzellennummer oder die Koordinaten ein. Auf Plan und Luftaufnahme wird das gewählte Grundstück angezeigt. Zusammen mit den administrativen Informationen kann das Ergebnis ausgedruckt werden. Cadastralinfo wurde mit den Daten der amtlichen Vermessung – basierend auf der Infrastruktur des Geoportals des Bundes, geo.admin.ch – aufgebaut. (Quelle: VBS) ■

Bundesgerichtsentscheid zur Rückforderung von ungerichtfertiger Akonto-Zahlung

Das Bundesgericht hatte sich darüber zu entscheiden, ob eine zu viel bezahlte Honorar-Akonto-Zahlung bei Schlecht- oder Nichterfüllung der Leistung wieder rückforderbar ist.

Gemäss dem Entscheid sind zu viel geleistete

Akonto-Zahlungen, die im Voraus bezahlt werden, wieder rückforderbar, sofern bei der Zahlung **eine Abrechnung vorgesehen** war. Dies gilt **nicht** wenn die Akonto-Rechnung als Saldorechnung ("z.B. per Saldo aller Tätigkeiten bis") bezahlt wurde.

Zum Beispiel: Ein Treuhänder verlangt vom Kunden eine Akonto-Zahlung für den Abschluss des Rechnungsjahres. Trotz mehrmaligen Mahnungen wurde der Abschluss nicht erbracht und muss schlussendlich von einem Dritten gemacht werden. Wurde die Akontozahlung als Anzahlung für eine spätere Abrechnung geleistet, hat der Kunde das Recht der Rückforderung. (Quelle: BGE 4A_89/2012 vom 17. Juli 2012) ■

Verstärkte Solidarhaftung ab 15. Juli 2013 in Kraft

Der Bundesrat hat im Juni beschlossen, die verstärkte Solidarhaftung in Kraft zu setzen. Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden. Dies gilt für sämtliche Glieder einer Auftragskette, in denen Arbeiten

von einem Unternehmen an andere Unternehmen weitergegeben werden.

Befreien kann sich der Erstunternehmer von der Haftung, wenn er sich bei der Arbeitsvergabe bei jedem Subunternehmer vergewissert, dass dieser die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhält. Die Verstärkung der Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. ■

Erreichbarkeit der Mitarbeiter während der Ferien

In Zeiten von Smartphones ist es für Mitarbeiter einfach, ständig für den Arbeitgeber erreichbar zu sein, auch während der Ferien und der arbeitsfreien Zeit.

Doch die ständige Erreich- und Verfügbarkeit ist nicht mit dem Ferienbezug vereinbar. Auszeiten, während derer vom Arbeitgeber eine ständige Erreichbarkeit erwartet wird, können nicht als Ferienbezug angerechnet werden. Dies gilt auch für Kader, denn das Ferienrecht kennt keine Ferien-Ausnahmeregelung für Kader, im Gegensatz zu der Überstundenregel.

Hält sich der Mitarbeiter aber ohne Aufforderung und aus freien Stücken auf dem Laufenden, so können die bezogenen Tage als Ferien gelten. Auch die Erreichbarkeit für Notfälle kann während der Ferien in einem bestimmten Mass erwartet werden. Nichtsdestotrotz muss es kein Mitarbeiter hinnehmen, dass er während der Feri-

en täglich seine Mails lesen und beantworten muss. ■

Lohnmeldung für ausländische Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum

Arbeitgeber aus dem EU/EFTA-Raum müssen für ihre in die Schweiz entsandten Mitarbeiter den Lohn melden. Mittels eines Meldeverfahrens müssen die in der Schweiz bezahlten Bruttostundenlöhne für jeden einzelnen Mitarbeiter angegeben werden. Diese Regelung gilt seit dem 15.5.2013 für alle ausländischen Mitarbeiter, die bis zu maximal 90 Tage in der Schweiz Dienstleistungen erbringen. (Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidepartement) ■

Neue MWSt-Praxis im Baugewerbe ab 1. Juli 2013

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich mehrwertsteuerlicher Qualifikation von Leistungen und Lieferungen im Baubereich geändert. Das Ziel der neuen Praxis besteht darin, dass ein Bauwerk während der Erstellung nicht mehr von einer steuerbefreiten Grundstückslieferung zu einer steuerbaren Werklieferung geändert werden kann.

Damit ein Verkauf von der Mehrwertsteuer ausgenommen ist, müssen mehrere Kriterien kumulativ erfüllt sein. Vereinfacht dargestellt ist die Steuerbefreiung nur möglich,

wenn vom Käufer ein pfannenfertiges Projekt ohne grosse Änderungen übernommen wird. So führen zum Beispiel Spezialwünsche, welche 5% der im Kaufvertrag vereinbarten Summe überschreiten dazu, dass das Geschäft als steuerbare werkvertragliche Lieferung qualifiziert wird. Der Bauunternehmer oder GU, welcher im Fixpreis-Vertrag keine Klausel bezüglich Mehrwertsteuer vorgesehen hat, muss eine empfindliche Kürzung seiner Marge hinnehmen. Gehört der Boden einem Dritten oder bereits dem Käufer der Liegenschaft, wird das Geschäft aus Sicht der Steuerverwaltung einfach: Nur der Verkauf des Bodens ist von der Steuer ausgenommen, der Bau des Gebäudes ist eine steuerbare werkvertragliche Lieferung.

Diese Auflagen können nicht umgangen werden, auch dann nicht, in dem mehrere Verträge zwischen Bauherr und Bauunternehmer abgeschlossen werden. ■

Unterschiedlicher Wohnsitzbegriff bei verheirateten und unverheirateten Personen

Im seinem Urteil vom letzten Jahr bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Bestimmung des Wohnsitzes. Der Wohnsitzbegriff wird durch zwei Elemente gestützt, einer inneren Einstellung (die Absicht, dauernd zu verbleiben) und einem objektiven (tatsäch-

licher Aufenthalt). Dabei ist zwischen verheirateten und unverheirateten Personen zu unterscheiden. Bei verheirateten Personen werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Familienort grundsätzlich höher gewichtet als jene zum Arbeitsort. Dies gilt jedenfalls soweit sie unselbständig erwerbstätig ist, keine leitende Stellung innehat sowie täglich (Pendler) oder regelmässig (Wochenaufenthalter) an den Familienort zurückkehrt. Bei unverheirateten Personen sind erhöhte Anforderungen bezüglich der Anknüpfung an den Wohnort anderer Familienmitglieder zu stellen. Wesentlich sind Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort (ununterbrochen mehr als fünf Jahre) und das Alter (relevante Grenze bei 30 Jahren) zu. Liegt eines dieser beiden Kriterien vor, besteht eine natürliche Vermutung für den Lebensmittelpunkt am Ort der Erwerbstätigkeit bzw. des Wochenaufenthalts. Die Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass die Person mindestens einmal pro Woche an den Familienort zurückkehrt, mit dem sie aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist. Gelingt dieser Nachweis, obliegt dem Kanton oder der Gemeinde des Arbeits- oder Wochenaufenthaltsorts, den Gegenbeweis zu erbringen. (Quelle: C_270/2012 vom 2.12.12)

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.